

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. April

1991

Inhalt

	Seite
Ordnung missionarisch-ökumenischer Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden	33
Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden	36
Ordnung der Evangelischen Akademie in Baden	41
Ordnung des Amtes für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (kda)	43

Ordnung missionarisch-ökumenischer Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 29. Januar 1991

Vorbemerkung

Mission und Ökumene sind Dimensionen des kirchlichen Auftrages, die in allen Aufgabenfeldern wirksam werden müssen.

Wo von Mission die Rede ist, geht es um die Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt, um das Wecken des Glaubens, den Ruf zur Taufe und den Anreiz zu Taten der Liebe und der Gerechtigkeit innerhalb und außerhalb der Kirche, um die Erneuerung der Kirche selbst und um ihr glaubwürdiges Zeugnis „bis an das Ende der Erde“ (Apg. 1,8).

Wo von Ökumene die Rede ist, geht es um die Verpflichtung, „kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen“ (vgl. § 2 Abs. 2 GO), „damit die Welt glaube“ (Joh. 17,21). So ist ökumenische Arbeit auf die Mission der Kirche bezogen.

Die wahrzunehmenden gemeinsamen Dienste der Landeskirche sind in den §§ 68-72 GO beschrieben.

Die folgende Ordnung geht von der Erfahrung aus, daß missionarische und ökumenische Bemühungen gemeinsam wahrgenommen werden. Auch die Aufgabe des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Ökumenischen Diakonie sind in das Bemühen eingeschlossen.

An diesem Auftrag ist die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden beteiligt. Eine besondere Verantwortung für seine Erfüllung tragen folgende Organe und Ämter:

- I. Der Evangelische Oberkirchenrat
- II. Die Kammer für Mission und Ökumene
- III. Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)
- IV. Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene

Zur Regelung der Zusammenarbeit erläßt der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 GO folgende Ordnung:

I. Der Evangelische Oberkirchenrat

1. Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in den entsprechenden Gremien der EKD, des EMS und der ACK sowie anderer Institutionen und Organisationen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 GO).

2. Der Evangelische Oberkirchenrat ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Die Beteiligung an der missionstheologischen und ökumenischen Diskussion, am christlich-jüdischen Dialog, am Gespräch mit den anderen Religionen und der Auswertung der Ergebnisse für die Arbeit in Kirche und Gemeinde;
- b) die Verbindung mit Partnerkirchen und die Relevanz kirchenrechtlicher Einsichten für ökumenisches Handeln;
- c) die Wahrnehmung und Unterstützung des Dienstes an den evangelischen Minderheitskirchen (§ 71 GO);

- d) die Verbindung mit badischen Pfarrern in Übersee sowie mit Vertretern überseeischer Partnerkirchen im Bereich der Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Missionswerk;
- e) die Verbindung mit ökumenischen Stipendiaten, Gästen und Gruppen sowie die Seelsorge an evangelischen Ausländern innerhalb der Landeskirche in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen;
- f) die Anregung und Koordination der missionarischen und ökumenischen Arbeit sowie der entwicklungsbezogenen Bewußtseinsbildung in den Kirchenbezirken der Landeskirche;
- g) die Begleitung und Beratung missionarischer und ökumenischer Studienkreise und Arbeitsgruppen;
- h) die Förderung missionarischer und ökumenischer Anliegen in der Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchlicher Werke und Dienste, im religionspädagogischen Bereich, in der Publizistik;
- i) die Beratung und Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Blick auf missionstheologische und ökumenische Fragen und Aufgaben;
- j) die Behandlung aller im Zusammenhang mit kirchlichem Entwicklungsdienst und ökumenischer Diakonie entstehenden Fragen in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Diakonischen Werk im Rahmen der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.10.1975.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt die unter Ziffer 1. und 2. beschriebenen Aufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kollegiums durch die Abteilung Mission und Ökumene im Referat 1 wahr.

II. Die Kammer für Mission und Ökumene

1. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode eine Kammer für Mission und Ökumene.

Dieser Kammer gehören mit Stimmrecht an:

- a) Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der Leiter der Abteilung Mission und Ökumene,
- b) die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ),
- c) ein(e) Vertreter(in) der ökumenischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen (fraternal workers),
- d) ein(e) Delegierte(r) der Landeskirche in der ACK-BW sowie der/die Vertreter(in) der Kirchenleitung im Missionsrat des EMS,
- e) ein(e) Vertreter(in) der Geschäftsstelle des EMS,
- f) ein(e) Vertreter(in) des Gustav-Adolf-Werkes,
- g) ein(e) Vertreter(in) des Diakonischen Werkes,
- h) der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Ausschusses für Mission und Ökumene der Landessynode,

- i) bis zu drei Vertreter(innen) der Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchlicher Werke und Dienste (§ 75 GO),
- j) je ein(e) Vertreter(in) der mit missionarisch-ökumenischen Fragestellungen befaßten Studienkreise „Kirche und Israel“, „Ökumenische Theologie“ und für Missionstheologie.

Außerdem kann die Kammer dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zu drei weitere Mitglieder zur Berufung vorschlagen. Sachverständige für bestimmte Verhandlungsgegenstände können jederzeit hinzugezogen werden.

2. Die Kammer für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, den Evangelischen Oberkirchenrat nach I. zu beraten und zu unterstützen, insbesondere

- a) durch die Anregung, Begleitung, Koordination und Auswertung missionarisch-ökumenischer Aktivitäten auf landeskirchlicher Ebene;
- b) durch die Bearbeitung der ABP-Anträge;
- c) durch die Herstellung des Benehmens vor der Berufung des Leiters der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat und vor der Berufung Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene;
- d) durch Vorschläge zur Wahl der Vertreter der Landeskirche in die Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes;
- e) durch die Beratung des Jahresberichtes des Leiters der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat sowie der Teile des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates, die sich mit missionarisch-ökumenischen Fragestellungen befassen;
- f) durch Vorschläge für Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln im Einzelplan 3 (Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst) des Haushaltsplanes der Landeskirche.

3. Für die Geschäftsordnung der Kammer gilt:

- a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kammer gewählt,
- b) der Vorsitzende beruft die Kammer mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein,
- c) die Geschäftsführung der Kammer obliegt der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
- d) die Kammer kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Studienkreise im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bilden und ihnen bestimmte Aufgaben und Themen zur Beratung und Bearbeitung zuweisen.

III. Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)

1. Ihre Berufung erfolgt nach Anhörung der Kammer für Mission und Ökumene (gemäß II 2c) auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates durch den Landeskirchenrat.

2. Ihr Dienstbereich umfaßt

- a) einen der drei Kirchenkreise insbesondere zur Begleitung und Förderung der Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene und zu exemplarischer Arbeit sowie
- b) Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene.

3. Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Leiter der Abteilung Mission und Ökumene.

4. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

IV. Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene (BMÖ)

In allen Kirchenbezirken werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat Bezirksbeauftragte für Mission und für Ökumene bestellt (§ 89 Abs. 2 Nr. 8 GO).

1. Regelungen:

- a) Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene und die zuständigen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene arbeiten eng zusammen.
- b) Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene sind gemäß § 99 GO Mitglieder im Dekanatsbeirat. Wenn kein Dekanatsbeirat besteht, sind sie gehalten, mit den Bezirksbeauftragten anderer kirchlicher Dienste eng zusammenzuarbeiten. Sie arbeiten in Ausschüssen der Bezirkssynode mit, soweit diese vorhanden sind. Besteht keine dieser Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, soll für die Planung, Anregung und Koordination der Arbeit im Kirchenbezirk ein Arbeitskreis für Mission und Ökumene gebildet werden.
- c) Die Bezirksbeauftragten werden mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung eingeladen, die vom Leiter der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung der jeweiligen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene veranstaltet wird.

2. Zu den Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene gehören insbesondere:

- a) Die Vermittlung von Informationen und Kontakten sowie die Mitarbeit bei Aktionen und Veranstaltungen.
- b) Die Vertretung missionarischer und ökumenischer Anliegen in Organen und Arbeitskreisen des Kirchenbezirks.
- c) Die Anregung und Mitarbeit bei missionarisch-ökumenischen Aktivitäten in Gruppen, Schulen und Gemeinden des Kirchenbezirks sowie in Freundeskreisen der Mission.
- d) Die Pflege ökumenischer Verbindungen im Kirchenbezirk und die Vermittlung von Kontakten zwischen Gemeinden und Gruppen, Kommunen, Netzwerken.
- e) Die Vermittlung wichtiger missionarischer und ökumenischer Dokumentationen und Informationen an kirchliche Mitarbeiter.
- f) Die Mitarbeit bei Veranstaltungen der kirchlichen Werke und Dienste, die Beobachtung publizistischer Äußerungen und die Förderung der Bewusstseinsbildung über Fragen der Entwicklungspolitik in den Gemeinden des Kirchenbezirks.
- g) Begleitung von Beauftragten für Mission und für Ökumene in den Ältestenkreisen der Gemeinden des Kirchenbezirks.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16. August 1977 (GVBl. S. 32) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Mack
(Kirchenrat)

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden

Vom 31. Januar 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß §§ 74 und 127 Abs. 2 Buchst. 10 der Grundordnung im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer nachstehende Verordnung über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Evangelische Jugendarbeit in Baden hat ihr gemeinsames Ziel darin, jungen Menschen das befreiende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Von ihrem Selbstverständnis her ist die Evangelische Jugendarbeit zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.

Die Arbeitsformen der Evangelischen Jugendarbeit bieten den jungen Menschen Möglichkeiten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewähren. In diesen Arbeitsformen soll jungen Menschen Mut gemacht werden, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinde zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christen zu leben. Dabei sollen die besonderen Herausforderungen der Zeit erkannt, angenommen und im Glauben praktisch wahrgenommen werden. Die Evangelische Jugendarbeit begleitet junge Menschen auf diesem Weg.

I. MitarbeiterInnenkreis auf Gemeindeebene

1. Alle MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit einer Gemeinde bilden einen MitarbeiterInnen-Kreis, unbeschadet der Mitarbeit im Gemeindebeirat.

Dieser MitarbeiterInnen-Kreis trägt in Zusammenarbeit mit dem/der PfarrerIn, unbeschadet der Verantwortung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats, die Verantwortung für die Jugendarbeit. Es können sich die MitarbeiterInnen-Kreise verschiedener Pfarrgemeinden zusammenschließen, soweit dies zweckdienlich erscheint (zum Beispiel für die Wahrnehmung der Vertretung im Ortsjugendring).

2. Der MitarbeiterInnen-Kreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung aller Aufgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde;
- b) Planung, Vorbereitung und Koordinierung von koedukativen und geschlechtsspezifischen Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich der Maßnahmen mit anderen Gemeindegruppen;
- c) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
- d) Wahl von VertreterInnen in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend;
- e) Beratung des Ältestenkreises in Fragen der Jugendarbeit;
- f) Beantragung von Mitteln für die Jugendarbeit in der Gemeinde und Verwaltung dieser Mittel;
- g) Mitverwaltung der Räume und des Materials der Jugendarbeit;
- h) Verantwortung für die Vertretung in jugendpolitischen Gremien (zum Beispiel Ortsjugendring);
- i) Wahl eines/einer Vorsitzenden bzw. eines Leitungskreises.

II. Bezirksvertretung

1. In der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend schließen sich die aus den MitarbeiterInnen-Kreisen der Gemeinden gewählten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und andere Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen. Die Zusammenarbeit mit dem/der BezirksjugendpfarrerIn und den BezirksjugendreferentInnen ist zu gewährleisten.

2. Unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks hat die Bezirksvertretung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung aller Fragen und Aufgaben evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
- b) Beschluß über geplante Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
- c) Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
- d) Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
- e) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
- f) Beratung kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
- g) Beratung des die Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Teils des Haushaltsplanes und Antrag an die Bezirkssynode auf Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan;
- h) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirkssynode für die Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel und Verwaltung aller Gelder sowie des Materials und der Häuser der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk;
- i) Entwicklung und Vollzug eines Kirchlichen Jugendplanes im Kirchenbezirk;
- k) Vertretung der Belange der Jugendarbeit nach außen, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, jugendpolitischer Arbeitskreis in Jugendamtsbereichen u.a.) unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
- l) Wahl von VertreterInnen in inner- und außerkirchliche Gremien, soweit nicht hierfür der Bezirkskirchenrat oder die Bezirkssynode zuständig sind;
- m) Wahl eines/einer ehrenamtlichen MitarbeiterIn zum/zur Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Bezirksvertretung;
- n) Mitwirkung bei der Anstellung der BezirksjugendreferentInnen und der Berufung des/der BezirksjugendpfarrerIn, wobei Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Anstellungsträger hergestellt werden muß;
- o) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der hauptamtlichen MitarbeiterInnen;

- p) Wahl eines Leitungskreises;
- q) Erstellung und Beschluß einer Geschäftsordnung;
- r) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
- s) Bildung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (zum Beispiel Finanzausschuß, jugendpolitischer Ausschuß).

3. Die Bezirksvertretung kann zur Durchführung übergemeindlicher Projekte und zur Beratung besonderer Fragen eine Versammlung aller MitarbeiterInnen des Bezirks einberufen.

4. Mitglieder der Bezirksvertretung sind:

- a) je 1-2 ehrenamtliche VertreterInnen aus den MitarbeiterInnen-Kreisen der Gemeinden;
- b) jeweils bis zu 2 VertreterInnen von Arbeitsformen und Verbänden, die übergemeindlich tätig sind und auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden;
- c) die BezirksjugendreferentInnen;
- d) der/die BezirksjugendpfarrerIn;
- e) 1 VertreterIn der Bezirkssynode bzw. des Bezirkskirchenrates;
- f) bis zu 3 in der Jugendarbeit erfahrene MitarbeiterInnen, die von der Bezirksvertretung berufen werden.

5. Die Bezirksvertretung wird jährlich mindestens zweimal vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen eingeladen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Die Bezirksvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Leitungskreis:

- a) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus 3-5 ehrenamtlichen Mitgliedern, 1 JugendreferentIn und dem/der BezirksjugendpfarrerIn;
- b) den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Bezirksvertretung;
- c) die Amtszeit des Leitungskreises beträgt in Übereinstimmung mit der Amtszeit der Bezirksvertretung 3 Jahre;
- d) er bereitet die Sitzungen der Bezirksvertretung vor;
- e) ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben zwischen den Sitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Leitungskreises ein. Er/sie sorgt für die Führung des Protokolls;
- g) er legt mindestens einmal jährlich der Bezirksvertretung einen Rechenschaftsbericht vor.

Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Für die Arbeit der Bezirksvertretung sind vom Kirchenbezirk angemessene räumliche und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.

III. BezirksjugendpfarrerIn

1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des/der BezirksjugendpfarrerIn ist es notwendig, daß dieser/diese seinen/ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den hauptamtlichen MitarbeiterInnen und dem Amt für Jugendarbeit wahrnimmt.

2. Die Kirchenleitung beruft den/die BezirksjugendpfarrerIn im Benehmen mit dem/der LandesjugendpfarrerIn, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

Der/die BezirksjugendpfarrerIn trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung und den BezirksjugendreferentInnen die Verantwortung für die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

3. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verkündigung und Seelsorge an der Jugend;
- b) Beratung der Gemeinden und der Gliederungen der Jugend sowie kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
- c) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der MitarbeiterInnen in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;
- d) Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, daß die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen vertreten werden;
- e) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
- f) Erstattung des Berichts über die Jugendarbeit an die Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
- g) Teilnahme an der Konferenz der BezirksjugendpfarrerInnen und der MitarbeiterInnen-Tagung des Amtes für Jugendarbeit;
- h) Übernahme von Verwaltungsarbeiten im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereichs.

4. Um den Zusammenhang des Gesamtkatechumenats der Kirche zu wahren, soll der/die BezirksjugendpfarrerIn außer mit den zuständigen GemeindepfarrerInnen auch mit den für evangelische Unterweisung und Kindergottesdienst Verantwortlichen sowie mit MitarbeiterInnen der kirchlichen Werke Verbindung halten.

IV. BezirksjugendreferentIn

1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des/der BezirksjugendreferentIn ist es notwendig, daß dieser/diese seinen/ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen und dem/der BezirksjugendpfarrerIn wahrnimmt.

Der/die BezirksjugendreferentIn trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend und dem/der BezirksjugendpfarrerIn die Verantwortung für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk.

2. Der/die BezirksjugendreferentIn leistet seinen/ihren Dienst in der Regel in einem Kirchenbezirk. Die Dienstaufsicht obliegt dem Dekan, die dieser auf den/die BezirksjugendpfarrerIn delegieren kann. Die Fachaufsicht hat der/die LandesjugendpfarrerIn.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft den/die BezirksjugendreferentIn im Benehmen mit dem/der LandesjugendpfarrerIn, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

4. Zu den Aufgaben des/der BezirksjugendreferentIn gehören im Rahmen seines/ihrer Dienstverhältnisses zur Landeskirche oder einem Kirchenbezirk insbesondere:

- a) Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst bei den Jugendlichen;
- b) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;
- c) Bemühen um die Jugend in geeigneten koedukativen und geschlechtsspezifischen Formen;
- d) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte der Jugendarbeit;
- e) Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen (zum Beispiel Jugendtreffen, Freizeiten, MitarbeiterInnen-Rüsten);
- f) Beratung der Gemeinden und Gliederungen der Jugend in Fragen der Jugendarbeit;
- g) Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, daß die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen vertreten werden;
- h) Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen (zum Beispiel diakonische Einrichtungen, Erwachsenenbildung);
- i) Teilnahme am Konvent der JugendreferentInnen, der MitarbeiterInnen-Tagung des Amtes für Jugendarbeit sowie an besonderen Lehrgängen;
- k) Wahrnehmung der zu seinem/ihrer Aufgabenbereich gehörenden Verwaltungsaufgaben.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrates, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist.

V. Landesjugendkammer

1. In der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden schließen sich Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der Evangelischen Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.

Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der Kirchenleitung, die eine ständige Information erfordert, nimmt die Landesjugendkammer in Verbindung mit dem/der LandesjugendpfarrerIn die Interessen der Evangelischen Jugendarbeit in Baden gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen wahr.

2. Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Kirchenleitung in sämtlichen Fragen der Jugendarbeit;
- b) Planung, Beratung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend;
- c) Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendkammer zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber den Organen der Landeskirche und kirchlicher Einrichtungen;
- d) Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben:
- e) Beratung und Beschluß des Haushaltsplanes der Landesjugendkammer;
- f) Aufstellung von Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan und dessen Durchführung;
- g) Verwaltung kirchlicher und staatlicher Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit;
- h) Verantwortung für die Außenvertretung und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (zum Beispiel in der aej, gegenüber dem Landesjugendring über die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden-Württemberg, gegenüber der Öffentlichkeit). Bei Außenvertretungen, die von mehreren Personen wahrgenommen werden, soll auf Parität zwischen Frauen und Männern geachtet werden;
- i) Mitwirkung bei der Berufung des/der LandesjugendpfarrerIn nach der Ordnung der Landeskirche und Mitberatung seiner/ihrer Dienstanweisung;
- k) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des/der LandesjugendpfarrerIn und - auf Anforderung - von Berichten anderer MitarbeiterInnen;
- l) Wahl eines Leitungskreises;
- m) Beschluß einer Geschäftsordnung;
- n) Bildung von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen (zum Beispiel Jugendpolitischer Ausschuß, Finanzausschuß).

3. Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt 3 Jahre. Diese tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Nr. 4 Buchst. a und b) dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beim/bei der Vorsitzenden beantragt.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

4.

a) Als stimmberechtigte Mitglieder entsenden in die Landesjugendkammer:

aa) Arbeitsformen landeskirchlicher Jugendarbeit, die überwiegend auf Gemeindeebene arbeiten, und zwar

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend (EGJ) 6 VertreterInnen

Arbeit mit körperbehinderten Jugendlichen 1 VertreterIn

Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 1 VertreterIn

Jugendkulturarbeit (AGM) 1 VertreterIn

ab) Andere Arbeitsformen landeskirchlicher Jugendarbeit, die überbezirklich arbeiten:

Evangelische Schülerarbeit in Baden (esb)
1 VertreterIn

Diakonisches Jahr und die Kurzfristigen Sozialen Einsätze
1 VertreterIn

ac) Verbände der Jugendarbeit:

CVJM 3 VertreterInnen

VCP 2 VertreterInnen

EC 1 VertreterIn

Johanniter-Jugend 1 VertreterIn

Über die Aufnahme weiterer Arbeitsformen entscheidet die Landesjugendkammer.

b) Mitglieder der Landesjugendkammer sind ferner der/die für die Jugendarbeit zuständige ReferentIn des Evangelischen Oberkirchenrats

der/die LandesjugendpfarrerIn

1 VertreterIn der Landessynode

1 VertreterIn des Konvents der BezirksjugendpfarrerInnen

1 VertreterIn der BezirksjugendreferentInnen

c) Mit beratender Stimme gehören der Landesjugendkammer an:

ca) der/die SachgebietsleiterIn der Verwaltung des Amtes für Jugendarbeit

cb) der/die jugendpolitische ReferentIn des Amtes für Jugendarbeit

cc) die Vorsitzenden der Ausschüsse (sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind)

cd) 1 VertreterIn des Diakonischen Werkes

Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Landesjugendkammer hinzugezogen werden.

Jede Gruppierung kann nicht mehr als 1 hauptamtliche/n MitarbeiterIn entsenden. Bei der Zusammensetzung der Delegation soll auf paritätische Besetzung geachtet werden. Mitglied der Landesjugendkammer kann nur sein, wer älter als 18 Jahre ist und die Befähigung zum Amt eines Ältesten nach der landeskirchlichen Ordnung besitzt.

Die Landesjugendkammer kann neue Mitglieder (Einzelpersonen, Verbände usw.) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufnehmen, sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

5. Der Leitungskreis

a) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte und für die Dauer ihrer Amtszeit 4 Personen als VertreterInnen von mindestens 3 verschiedenen Mitgliedsorganisationen der Landesjugendkammer. Diese bilden zusammen mit dem/der LandesjugendpfarrerIn den Leitungskreis der Landesjugendkammer. In der Zusammensetzung des Leitungskreises soll sich die Pluralität der Arbeitsformen Evangelischer Jugend in Baden widerspiegeln. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein, mindestens jedoch ein Mitglied des Leitungskreises muß eine Frau sein.

Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte und für die Dauer von jeweils 1 Jahr eine/n Vorsitzende/n und

ein/e stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jede der im Leitungskreis vertretenen Arbeitsformen soll dabei das Amt des/der Vorsitzenden nur einmal im Verlaufe der dreijährigen Amtszeit der Landesjugendkammer wahrnehmen.

b) Der Leitungskreis bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor, ist verantwortlich für das Protokoll und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

c) Der Leitungskreis beruft bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Bezirksvertretungen eine Versammlung der Bezirksvertretungen ein.

d) Der/die Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein; er/sie leitet die Sitzungen der Landesjugendkammer sowie die Versammlung der Bezirksvertretungen.

e) Der Leitungskreis vertritt die Belange der Landesjugendkammer gegenüber der Kirchenleitung.

f) Er berichtet regelmäßig der Landesjugendkammer.

g) Die Geschäftsführung der Landesjugendkammer obliegt dem Amt für Jugendarbeit.

Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Das Amt für Jugendarbeit

1. MitarbeiterInnen

a) Dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden gehören die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Dienst an der Evangelischen Jugend in Baden beauftragten MitarbeiterInnen unter Leitung des/der LandesjugendpfarrerIn an.

b) Die MitarbeiterInnen des Amtes für Jugendarbeit werden vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt. Bei der Berufung der MitarbeiterInnen in den verschiedenen Arbeitsformen wirken deren Vertretungsorgane bzw. Landesarbeitskreise mit.

c) Die Aufgaben der MitarbeiterInnen regeln sich nach einer Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des/der LandesjugendpfarrerIn erläßt. Diese/r stellt vor Anstellung eines/einer hauptamtlichen MitarbeiterIn das Einvernehmen mit den Vertretungsorganen bzw. dem jeweiligen Landesarbeitskreis her.

d) Die MitarbeiterInnen arbeiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Vertretungsorgan bzw. dem Landesarbeitskreis und dem/der LandesjugendpfarrerIn zusammen.

e) Die MitarbeiterInnen wirken auch an den Gesamtaufgaben des Amtes für Jugendarbeit mit. Sie sind im MitarbeiterInnen-Kreis zusammengeschlossen, der regelmäßig zusammentritt.

f) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen MitarbeiterInnen im Amt für Jugendarbeit führt der/die LandesjugendpfarrerIn.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Amtes für Jugendarbeit gehören insbesondere:

- a) Beratung haupt-, neben- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Werken in allen Fragen der Jugendarbeit;
- b) Angebote für Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen;
- c) Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen;
- d) Unterstützung der Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenbezirken, Unterstützung von geschlechtsspezifischen und koedukativen Formen von Jugendarbeit, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen mit besonderen Gruppierungen von Jugendlichen und offenen Formen der Jugendarbeit;
- e) Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Entwicklung und Begleitung neuer Arbeitsformen, Mitarbeit bei Modellprojekten;
- f) Hilfen für die Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten, Tagungen, Treffen, Begegnungen und anderen Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Baden;
- h) Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen;
- i) Durchführung von Aufbauagaren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Häuser der Evangelischen Jugend in Baden;
- k) Führung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Baden und der Landesjugendkammer.

3. Diese Aufgaben werden wahrgenommen:

- a) vom/von der LandesjugendpfarrerIn;
- b) von den verschiedenen Gruppierungen und den für diese Gruppierungen angestellten LandesjugendreferentInnen, insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend in Baden und dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) zusammen mit den gewählten Vertretungen;
- c) von LandesjugendreferentInnen, denen bestimmte Sachgebiete übertragen sind, insbesondere Lehrgangs- und Freizeitarbeit Praxisberatung und -begleitung Musisch-Kulturelle Bildung Beratung von Kriegsdienstverweigerern und Begleitung der Zivildienstleistenden Jugendpolitik
- d) von hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Arbeitsformen, die sich an besondere Zielgruppen wenden oder bestimmte Schwerpunkte wahrnehmen und mit anderen MitarbeiterInnen und VertreterInnen der Zielgruppe in einem Landesarbeitskreis zusammenarbeiten. Dazu gehören:
Evangelische Schülerarbeit in Baden (ESB)
Offene Berufstätigenarbeit (OBA) und Jugendsozialarbeit
Diakonisches Jahr und Kurzfristige Soziale Einsätze Arbeit mit behinderten Jugendlichen.

Die Mitglieder des Landesarbeitskreises werden von den Gruppen, denen sie angehören, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt oder vom Landes-

arbeitskreis als sachkundige Beratung für die Dauer einer Amtszeit berufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Wahl und Berufung, Vorsitz und Einberufung des Arbeitskreises geregelt sind;

- e) von MitarbeiterInnen in der Verwaltung des Amtes für Jugendarbeit.

VII. Der/die LandesjugendpfarrerIn

1. Der Auftrag des/der LandesjugendpfarrerIn gilt der Jugend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der/die LandesjugendpfarrerIn trägt unbeschadet der Verantwortung der Kirchenleitung gemeinsam mit der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.

2. Der/die LandesjugendpfarrerIn wird vom Landesbischof im Benehmen mit der Landesjugendkammer in der Regel für die Dauer von 6 Jahren berufen. Die Berufung kann vom Landesbischof im Benehmen mit der Landesjugendkammer verlängert werden.

3. Zu den Aufgaben des/der LandesjugendpfarrerIn gehören insbesondere

- a) Verkündigung und Seelsorge an der Evangelischen Jugend;
- b) Planung und Entwicklung von Formen und Inhalten Evangelischer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem MitarbeiterInnen-Kreis des Amtes für Jugendarbeit und anderen Gremien;
- c) Koordinierung aller in der Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem bzw. geordnetem Handeln in der Kirche;
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen in der Evangelischen Jugendarbeit;
- e) Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit gegenüber Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche;
- f) Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in Verbindung mit der Landesjugendkammer, unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung durch die Kirchenleitung;
- g) Verbindung mit den für die evangelische Unterweisung verantwortlichen Stellen im Hinblick auf den Gesamtkatechumenat der Kirche sowie mit den kirchlichen Werken.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat erläßt.

4. Der/die LandesjugendpfarrerIn erfüllt seine/ihre Aufgaben in ständigem Kontakt mit der Kirchenleitung. Er/sie erstattet dem/der zuständigen ReferentIn sowie dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats regelmäßig Bericht über die Jugendarbeit.

VIII. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden vom 12. Februar 1980 (GVBI S. 33) außer Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat

Baschang

Ordnung der Evangelischen Akademie in Baden

Vom 5. März 1991

Die Evangelische Akademie hat teil am Gesamtauftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen. Evangelische Akademien haben sich in der historischen Situation nach 1945 als Formen kirchlichen Handelns gebildet und sich in der Folgezeit zu Stätten der freien Begegnung und des offenen Dialogs verschiedener Gruppen und Auffassungen entwickelt. Ihr Ziel war und ist es, die Beziehungen christlichen Glaubens zu Fragen der modernen Kultur und Gesellschaft, der Berufs- und Alltagswelt zu klären und darzustellen. In einer Akademie versucht die Kirche, in die sozialen und geistigen Prozesse der Zeit die Frage nach Gott und christlicher Lebensorientierung einzubringen.

Gemäß § 127 Abs. 2 Ziffer 10 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird folgende Ordnung der Evangelischen Akademie Baden erlassen:

1. Leitung

1.1 Die Leitung der Evangelischen Akademie Baden obliegt dem Kollegium der Akademiedirektoren.

1.2 Die Akademiedirektoren werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kollegium und nach Anhörung des Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Berufung landeskirchlicher Pfarrer sinngemäß Anwendung.

1.3 Der Leiter des Amtes für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt gehört dem Kollegium der Akademiedirektoren mit allen Rechten und Pflichten an. Er führt die Amtsbezeichnung „Akademiedirektor“.

1.4 Für jeweils 2 Jahre wird ein Mitglied des Kollegiums als geschäftsführender Akademiedirektor tätig. Die Entscheidung hierüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Kollegium der Akademiedirektoren. Der geschäftsführende Akademiedirektor lädt zu den Sitzungen ein, überwacht die Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse und vertritt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans die Akademie gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und sonstigen kirchlichen und staatlichen Stellen.

1.5 Das Kollegium hat in gemeinsam wahrzunehmender Verantwortung die grundsätzlichen und laufenden Fragen der Akademiearbeit zu klären und dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtarbeit und die Einzelprogramme an der in der Präambel generell formulierten Aufgabe ausgerichtet bleiben. Es tritt in regelmäßigen Abständen zu Besprechung und Beschlußfassung zusammen.

1.6 Zu den Aufgaben des Kollegiums der Akademiedirektoren gehören insbesondere:

a) Erarbeitung und Verabschiedung des Halbjahresprogramms,

b) Beratung des Haushaltsentwurfs,

c) Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Arbeitsbereiche. Bei Entscheidungen zu diesen Aufgaben sind die Belange der einzelnen Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen.

1.7 In Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat regelt das Kollegium der Akademiedirektoren die Vertretung der administrativen Aufgaben (Zuschußwesen, Dienstaufsicht über andere Mitarbeiter, Beziehungen zum Tagungshaus, Öffentlichkeitsarbeit usw.) und die Wahrnehmung der Kooperation mit anderen Institutionen (z.B. baden-württembergischer, deutscher und ökumenischer Leiterkreis der Akademien) in einem Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist so zu gestalten, daß die Belastungen der einzelnen Akademiedirektoren durch solche Aufgaben einigermaßen gleichwertig ist. Bei Verhinderung vertreten sich die Akademiedirektoren gegenseitig.

1.8 Das Kollegium der Akademiedirektoren entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt sich in Konfliktfällen, die die Arbeit der Akademie grundsätzlich betreffen, keine Mehrheit, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat.

2. Arbeitsgebiete

2.1 Die Akademiedirektoren konzentrieren sich in ihrer Tagungsarbeit auf je mindestens zwei Themenbereiche wie zum Beispiel Politik, Recht, Kunst, Literatur, Gesundheit und Krankheit, Philosophie und Weltanschauung, Arbeitswelt und Wirtschaft, Naturwissenschaft und Technik, Ländlicher Raum, Spiritualität. Einer der Akademiedirektoren ist dabei für den Bereich „Schöpfungstheologie und Umweltverantwortung“, einer für „Ländlicher Raum“ zuständig. Letzterer nimmt im Kirchlichen Dienst auf dem Lande Aufgaben nach dessen Satzung wahr.

2.2 Für die hauptsächlichen Arbeitsgebiete bildet die Akademie jeweils einen Beratungskreis fachlich kompetenter Persönlichkeiten. Er tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Geschäfte des Beratungskreises führt der fachlich zuständige Akademiedirektor.

2.3 Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche planen die Akademiedirektoren ihre Tagungen selbständig und führen sie eigenverantwortlich durch. Sie sind für die finanziellen Belange ihrer Tagungen selbst verantwortlich.

2.4 In begründeten Fällen kann jeder Akademiedirektor mit Zustimmung des anderen Tagungen durchführen, die in dessen Arbeitsbereich fallen.

3. Weitere Mitarbeiter

3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Kollegium der Akademiedirektoren andere hauptamtliche Mitarbeiter der Landeskirche zu

nebenamtlichen Studienleitern berufen. Sie nehmen an den Sitzungen des Kollegiums der Akademiedirektoren teil, in denen Grundsatzfragen der inhaltlichen Arbeit behandelt und die Halbjahresprogramme geplant werden.

3.2 Um das Themenangebot der Evangelischen Akademie zu verbreitern, kann das Kollegium der Akademiedirektoren ausgewiesene Fachleute als Tagungsleiter berufen und mit der Durchführung von Tagungen in bestimmten Bereichen beauftragen.

3.3 Der Evangelischen Akademie stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans ein Presse- und Öffentlichkeitsreferent, Sachbearbeiterinnen und Sekretärinnen zur Verfügung. Die Aufgabenzuweisung wird vom Kollegium der Akademiedirektoren einvernehmlich festgelegt.

4. Vertretung und Dienstaufsicht

4.1 Die Akademie ist organisatorisch eine Abteilung des Referats 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser vertritt die Evangelische Akademie gegenüber Dritten, soweit dies nicht dem geschäftsführenden Akademiedirektor übertragen ist.

4.2 Der Evangelische Oberkirchenrat führt die allgemeine Dienstaufsicht. Er überträgt dem Kollegium der Akademiedirektoren die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Presse- und Öffentlichkeitsreferenten, die Sachbearbeiterinnen und die Sekretärinnen.

4.3 Die abschließende Zuständigkeit des Leiters der Abteilung Verwaltung im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft des Evangelischen Oberkirchenrats für die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsmitarbeiter der Evangelischen Akademie bleibt von diesen Delegationen unberührt.

4.4 Für die Genehmigung der Dienstreisen gelten die dazu erlassenen allgemeinen Regelungen des Evangelischen Oberkirchenrats. Zuständig ist jeweils der geschäftsführende Akademiedirektor.

5. Geschäftsverkehr

5.1 Der Schriftwechsel der Mitarbeiter mit den Organen der Kirchenleitung, mit oberen und obersten Landes- und Bundesbehörden und kirchlichen Dienststellen

außerhalb Badens wird über den geschäftsleitenden Akademiedirektor dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats vor Abgang vorgelegt, soweit es sich nicht um die übliche Vorbereitung und Durchführung von Tagungen handelt.

5.2 Vorgänge, die finanzielle und rechtliche Verpflichtungen begründen, sind dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats zur Schlußzeichnung vorzulegen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.

5.3 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

6. Kuratorium

6.1 Die Vorsitzenden der nach Ziffer 2.2 gebildeten Beiräte und der Vorstand des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie in Baden e.V. bilden gemeinsam ein Kuratorium. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie e.V. Der geschäftsführende Akademiedirektor ist Mitglied des Kuratoriums.

6.2 Das Kuratorium tagt jährlich einmal. Die Akademiedirektoren nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

6.3 Die Aufgabe des Kuratoriums besteht darin, die Arbeit der Akademie zu fördern.

6.4 Bei der Berufung und Abberufung der Akademiedirektoren und bei wesentlichen Veränderungen in der inhaltlichen Arbeit der Akademie ist der Vorsitzende des Kuratoriums zu hören. Er kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder des Kuratoriums an der Anhörung beteiligen.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Diese Ordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig tritt die Dienst- und Geschäftsordnung der Evangelischen Akademie Baden vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 74) außer Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat

Baschang

Ordnung des Amtes für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (kda)

Vom 5. März 1991

Präambel

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (kda) ist eine wesentliche Lebensäußerung der Kirche und hat Anteil an ihrem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Der kda nimmt diesen Auftrag in besonderer Weise in der Arbeitswelt wahr. Er hilft mit, daß Erfahrungen und Einsichten aus der Arbeitswelt in die Kirche vermittelt und in ihrer Arbeit beachtet werden. Sein Dienst gestaltet sich in allen Dimensionen kirchlichen Handelns. Wie aller spezielle kirchliche Dienst bedarf er der Unterstützung und Gemeinschaft der ganzen Kirche.

Gemäß § 127 Abs. 2 Ziffer 10 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird folgende Ordnung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt erlassen:

I. Aufgaben

1. Die Aufgabenstellung des kda weist ihn in besonderer Weise an Menschen und Gruppen, die innerhalb der Arbeitswelt benachteiligt und mit Problemen belastet sind.
2. Zu seinen Aufgaben gehört vor allem:
 - a) Betriebsbezogene Arbeit mit ArbeitnehmerInnen und Zusammenarbeit mit ihren Interessenvertretungen sowie mit Betriebsleitungen.
 - b) Bildungsarbeit und Kooperation mit Verbänden der ArbeitnehmerInnen, insbesondere den Gewerkschaften des DGB, sowie mit Berufsverbänden, Wirtschaftsverbänden und Kammern.
 - c) Zusammenarbeit mit den Gruppen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und dem Verband EAN Baden e.V. und Mitarbeit in deren Organen nach Maßgabe ihrer Satzung.
 - d) Kooperation mit Ortsgemeinden, Kirchenbezirken und Werken und Diensten der Landeskirche auf den verschiedenen Ebenen in den Aufgabenbereichen des kda.
 - e) Unterstützung von Arbeitslosentreffen und ähnlichen Initiativen.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftsdiakonisches Engagement in den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpolitik.
3. Aufgrund seiner Aufgabenstellung ist der kda in besonderer Weise auf ökumenische Ausrichtung und Zusammenarbeit angewiesen.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit dem kda im Rahmen von dessen Zuständigkeit weitere Aufgaben vereinbaren.

II. MitarbeiterInnen

1. MitarbeiterInnen des kda sind in der Regel IndustriefarrerInnen, SozialsekretärInnen und Verwaltungskräfte. Mit Aufgaben des kda können auch MitarbeiterInnen beauftragt werden, die bei anderen Ämtern und Dienststellen der Landeskirche, zum Beispiel als JugendbildungsreferentInnen, angestellt sind.
2. Die Berufung der inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit den zuständigen Organen.
3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der MitarbeiterInnen regeln sich nach einer Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des kda erläßt. In ihr wird auch die regionale Zuständigkeit geregelt.
4. Sind in Kirchenbezirken nebenamtlich Beauftragte für den kda unter dessen Mitwirkung berufen, so nehmen sie diese Aufgabe in enger Kooperation mit dem jeweils regional zuständigen Industriefarramt wahr. Sie erhalten eine Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des kda und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat erläßt.
5. Die inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen treffen sich in der Regel vierteljährlich zu Dienstkonferenzen, zu denen der Leiter des Amtes für den kda einberuft. Aufgabe der Dienstkonferenzen ist insbesondere:
 - a) Informationsaustausch,
 - b) Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Konzeption und ihrer Verwirklichung im Rahmen der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben,
 - c) Absprachen über Arbeitsprogramme und Schwerpunktsetzungen, Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung,
 - d) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 - e) Mitwirkung bei Entscheidungen über Sachausgaben im Rahmen des Haushaltsplans,
 - f) Mitwirkung bei der Ausschreibung und Besetzung von Stellen für inhaltlich tätige MitarbeiterInnen.

III. Organisation

1. Das Amt für den kda ist ein gesamtkirchlicher Dienst im Sinne des § 74 GO und wird organisatorisch als eine Abteilung des Referats „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des Evangelischen Oberkirchenrats geführt. Es gehört zur Ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste nach § 75 GO.
2. Das Amt für den kda ist Mitglied des kda in der Evangelischen Kirche in Deutschland und arbeitet in dessen Gliederungen mit.

3. Das Amt gliedert sich in die Bereiche Nord-, Mittel- und Südbaden. Diese führen die Bezeichnung „Evangelisches Industrie- und Sozialpfarramt“ unter Beifügung des Sitzes.

4. Die geographische und fachliche Zuständigkeit der Industrie- und Sozialpfarrämter regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Amtes für den kda, den betreffenden MitarbeiterInnen und den jeweiligen Kirchenbezirken im Rahmen des Stellenplans der Landeskirche.

5. Im Einvernehmen mit einem der regionalen Kirchenbezirke wird jede(r) der inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen des kda zu dessen Pfarrkonventen oder einem anderen kirchenbezirklichen Organ eingeladen.

6. Die Industrie- und Sozialpfarrämter können jeweils für ihren Bereich einen Beirat bilden, der beratend und unterstützend für die Arbeit tätig wird. Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt auf Vorschlag des Pfarramts durch den Leiter des Amtes für den kda. Sofern Ordnungen für diese Beiräte erstellt werden, sollen sie in wesentlichen Punkten übereinstimmen. Sie werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis gebracht.

7. Das Amt für den kda führt die industrie- und arbeitsweltbezogenen Tagungen der Evangelischen Akademie Baden durch. Eine(r) der inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen wird nach Anhörung der MitarbeiterInnen des kda vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Kollegium der AkademiedirektorInnen der Evangelischen Akademie berufen und vertritt dort als AkademiedirektorIn den Arbeitsbereich „Arbeitswelt und Wirtschaft“. Er/sie koordiniert die Planung und Durchführung dieser Tagungen im Rahmen der Akademiearbeit und mit den jeweiligen Tagungsleitern/-leiterinnen des kda.

8. Die JugendbildungsreferentInnen der Evangelischen Akademie arbeiten im Rahmen des kda vor Ort mit den Industrie- und Sozialpfarrämtern zusammen. Dienst- und Fachaufsicht für sie obliegt dem Leiter des Amtes für den kda. Er kann sie an die LeiterInnen der betreffenden Pfarrämter delegieren.

IV. Leitung

1. Die AmtsleiterInnen der Industrie- und Sozialpfarrämter werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der jeweiligen Beiräte, des Vorstandes des EAN e.V. und der den jeweiligen Pfarrämtern zugeordneten MitarbeiterInnen im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Amtes für den kda berufen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Berufung landeskirchlicher Pfarrer sinngemäß Anwendung.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft nach Anhörung der MitarbeiterInnen des Amtes für den kda und dem Vorstand der EAN e.V. eine(n) LeiterIn des Amtes für den kda.

3. Der/die LeiterIn des Amtes vertritt den kda gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und gegenüber der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Er/sie koordiniert die Arbeit des Amtes und der in ihm tätigen MitarbeiterInnen und sorgt dafür, daß sie an den in dieser Ordnung festgelegten Zielen und Aufgaben orientiert bleibt. Bei Vereinbarung neuer Aufgaben an den kda gemäß I Ziffer 4 sorgt er/sie für die nötige Abstimmung zwischen dem kda und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dasselbe gilt für den Fall, daß der kda selbst neue, über die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben hinausgehende wahrnehmen will.

4. Zu den besonderen Aufgaben des Leiters des Amtes für den kda gehört insbesondere:

- Einberufung der regelmäßigen Dienstkonferenzen,
- Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen,
- Verantwortung für die Mitarbeit des kda Baden in Gremien und Zusammenschlüssen innerhalb und außerhalb der Landeskirche,
- Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen dieser Ordnung.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

V. Dienst- und Fachaufsicht

1. Die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Amtes für den kda übt der Evangelische Oberkirchenrat durch den zuständigen Referenten aus.

2. Der/die LeiterIn des Amtes übt die Dienst- und Fachaufsicht über die LeiterInnen der Industrie- und Sozialpfarrämter aus.

3. Die LeiterInnen der Industrie- und Sozialpfarrämter üben die Dienst- und Fachaufsicht über die in ihrem Bereich eingesetzten haupt- und nebenamtlich tätigen MitarbeiterInnen aus.

4. Die abschließende Zuständigkeit des Leiters der Abteilung Verwaltung im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft des Evangelischen Oberkirchenrats für die Dienst- und Fachaufsicht über die VerwaltungsmitarbeiterInnen des Amtes für den kda bleibt von diesen Delegationen unberührt.

VI. Schlußbestimmungen

- Diese Ordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.
- Sie wird nach drei Jahren aufgrund bis dahin gemachter Erfahrungen überprüft.

Evangelischer Oberkirchenrat

Baschang